Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3725

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(17. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rats

1. über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen,
2. über den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten,
3. über den Verkehr mit Gemüsesaatgut,
4. zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut,
5. zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut,
6. zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln,
7. zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut

— Drucksache V/3127 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Ritgen

Die Richtlinienvorschläge der Kommission — Drucksache V/3127 — wurden vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 28. Juni 1968 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen.

Die sieben Richtlinienvorschläge sollen die schon bisher getroffenen Maßnahmen über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut ergänzen, und zwar sollen durch die Richtlinien über den Verkehr mit Öl- und Faserpflanzen bzw. Gemüsesaatgut die Listen von Saat- und Pflanzgut, für das gemeinschaftliche Regelungen getroffen wurden, vervollständigt werden, während einige der bisherigen Richtlinien geringfügig geändert werden sollen. Schließlich ist die Einführung eines Gemeinsamen Sortenkataloges vorgesehen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Richtlinie über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen will den gewerbsmäßigen Verkehr auf amtlich anerkanntes Sortensaatgut beschränken. Da es aber noch nicht bei allen Gattungen und Arten von Öl- und Faserpflanzen die notwendigen Sorten bzw. genügend Saatgut von vorhandenen Sorten gibt, soll für einige Gattungen und Arten vorübergehend auch artenreines Handelssaatgut zugelassen werden.

Die Richtlinie über einen Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten soll den Auftrag ausfüllen, den die Ratsrichtlinien vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarüben-, Futterpflanzen- und Getreidesaatgut sowie mit Pflanzkartoffeln vorsehen. Danach soll bis spätestens 1. Januar 1970, dem Ende der Übergangszeit ein solcher Sortenkatalog geschaffen werden. Die bisherigen Richtlinien haben es den Mitgliedstaaten vorübergehend überlassen, den Verkehr mit dem Saat- und Pflanzgut der betroffenen Pflanzenarten durch nationale Sortenlisten zu regeln. Um einen Gemeinsamen Sortenkatalog errichten zu können, müssen indessen alle Mitgliedstaaten nationale Sortenkataloge auf der Grundlage harmonisierter Zulassungsvoraussetzungen, Maßstäbe und Verfahren bilden. Vorgesehen ist, eine Sorte dann in den Gemeinsamen Katalog aufsteigen zu lassen, wenn sie mindestens in zwei Mitgliedstaaten zugelassen ist. In diesem Fall soll ihr Saatgut dann innerhalb der Gemeinschaft im Hinblick auf die Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen mehr unterliegen.

Der Richtlinienvorschlag über den Verkehr mit Gemüsesaatgut sieht eine vom Saatgut der landwirtschaftlichen Pflanzenarten getrennte Behandlung vor, weil es sich um voneinander unabhängige Sachgebiete handelt. Trotzdem liegt eine weitgehende Parallelität vor, zum Beispiel der Verkehr mit anerkanntem Saatgut der Kategorien „Basissaatgut" und „Zertifiziertes Saatgut". Zusätzlich soll jedoch die Kategorie „Standardsaatgut" geschaffen werden, dessen Sortenechtheit und Sortenreinheit nur im stichprobenweisen Nachkontrollanbau geprüft werden soll. Vorgesehen ist auch ein Gemeinsamer Sortenkatalog für Gemüsearten, der als die Summe der einzelstaatlichen Kataloge gedacht ist.

Die vier weiteren Richtlinienvorschläge sehen die Änderung der Richtlinien über den Verkehr mit Betarüben-, Futterpflanzen- und Getreidesaatgut sowie mit Pflanzkartoffeln vor. Diese Änderungen ergeben sich durch die Schaffung des Gemeinsamen Sortenkatalogs für landwirtschaftliche Pflanzenarten und durch die Anpassung der Richtlinien an den neuesten Stand der Erkenntnisse.

Der Ernährungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1968 die vorliegenden Richtlinienvorschläge beraten und sie zur Kenntnis genommen. Dabei schloß er sich der Stellungnahme des Bundesrates [BR-Drucksache 412/68 (Beschluß)] vollinhaltlich an. So sollen die Richtlinien auch auf Artikel 100 gestützt werden. Ferner wird die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß bei den weiteren Verhandlungen die Artenverzeichnisse auf Arten beschränkt werden, bei denen der durch ihre Einbeziehung entstehende Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Verhältnis zu deren wirtschaftlicher Bedeutung steht.

Außerdem soll die Bundesregierung hinsichtlich der Offenlegung des Sortenkatalogs dafür eintreten, daß eine Regelung gefunden wird, die den Erfordernissen der Versorgung mit geeignetem Saatgut wie auch den Erfordernissen der Gleichbehandlung durch Drittländer gerecht wird.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, die Richtlinienvorschläge der Kommission zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 5. Dezember 1968

Dr. Ritgen

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

die Vorschläge der Kommission der EG — Drucksache V/3127 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 5. Dezember 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Dr. Ritgen**
Vorsitzender	Berichterstatter